

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Landrat

Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Köthen (Anhalt)



Stadt Köthen (Anhalt)
Oberbürgermeister
Herrn Hauschild
Marktstr. 1 -3
06366 Köthen (Anhalt)

Amt: Kommunalaufsicht
Besucheradresse: Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Sprechzeiten: Montag: geschlossen
Dienstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00
Freitag: 09:00 - 12:00
sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt: Frau Rauchfuß
Zimmer: 287
Telefon: (03496) 60 15 32
Fax: (03496) 60 15 02
E-Mail*: birgit.rauchfuss@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
16.09.2020

Mein Zeichen
15/15 13 04 - 180/2020/Rau

Datum
6.10.2020

Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung der Stadt Köthen (Anhalt)

hier: Kommunalaufsichtliche Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Hauschild,

zum vorgelegten Entwurf der 2. Fortschreibung der Risikoanalyse und der Brandschutzbedarfsplanung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 16.09.2020 bestehen Bedenken. Ich bitte nachfolgende Ergänzungen und Änderungen im Entwurf vorzunehmen.

A – Allgemeines:

Die vorgelegte 2. Fortschreibung der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung der Stadt Köthen (Anhalt) wurde in Anlehnung an das vom MI LSA vorgegebene Muster (vgl. RdErl. des MI vom 03.08.2009) erstellt.

Die Vorgaben im Muster sind jedoch nicht in jedem Fall ausreichend das Risiko zu analysieren und einen begründeten Brandschutzbedarf zu ermitteln. Hierzu wurden bereits sehr umfangreiche zusätzliche Angaben erfasst und Ergänzungen gegenüber dem Muster vorgenommen.

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:

Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de

Bankverbindung:

IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTF
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

Sprechzeiten der Bürgerämter:

Montag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 16:00
Dienstag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Mittwoch: 08:30 – 13:00
Donnerstag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Freitag: 08:30 – 13:00

**E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur*

Bisher gegebene Hinweise des Landkreises zur Fortschreibung der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung wurden von der Stadt Köthen (Anhalt) im Entwurf der 2. Fortschreibung umgesetzt.

Die Erfassung der Gebäude und Einrichtungen besonderer Art und Nutzung oder Gefährdungen sowie besondere Gefährdungen wurden umfangreich in der 2. Fortschreibung dargestellt. Es wird davon ausgegangen, dass die hier gemachten Angaben zum gemeindespezifischen Gefahrenpotential aktuell und abschließend sind.

Die Bedarfsplanung sollte so angepasst werden, dass daraus eine Finanzplanung im Bereich Brandschutz entwickelt und die mögliche Förderfähigkeit von Maßnahmen (Fahrzeugbeschaffungen und Um-/Aus- sowie Neubau von Feuerwehrhäusern) hinreichend begründet werden kann. Im vorliegenden Entwurf wurden die erforderlichen Fahrzeugbeschaffungen erfasst und geplant. Die Notwendigkeit der zu beschaffenden Fahrzeuge ist teilweise mit Begründungen zu ergänzen. In Abhängigkeit der Umsetzung der Neubeschaffung und der Entwicklung in den Ortsfeuerwehren sind die weiteren Beschaffungen in den nächsten Fortschreibungen einzuordnen und die Brandschutzbedarfsplanung im Bedarfsfall anzupassen.

Die Analyse des Zustandes der Feuerwehrhäuser liegt vor. Die Maßnahmen zur Schaffung DIN-gerechter Feuerwehrhäuser sowie die Abstellung festgestellter Mängel ist im Rahmen der weiteren Brandschutzbedarfsplanung weiter fortzuschreiben.

Im Bereich Löschwasserversorgung erfolgte die weitere Erfassung der Löschwasserentnahmemöglichkeiten in der Stadt Köthen (Anhalt). Eine weitergehende Analyse der Verfügbarkeit von Löschwasser in den jeweiligen Orten, auch unter Nutzung der Trinkwasserversorgungsleitungen, ist mit der 3. Fortschreibung durchzuführen.

Es wird in der 2. Fortschreibung auf verschiedene Löschwassermöglichkeiten eingegangen, aber inwieweit die Sicherstellung konkret vorliegt, ist nicht ersichtlich. Fehlende Löschwasserentnahmemöglichkeiten durch wasserführende Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr zu kompensieren, ist grundsätzlich nicht zulässig.

Maßnahmen zur Sicherung einer ausreichenden flächendeckenden Löschwasserversorgung sind im Rahmen der 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes mit Maßnahmen weiter herausgearbeitet und in der Brandschutzbedarfsplanung aufgenommen worden. Eine weitere Fortschreibung hierzu wurde bereits als Aufgabenstellung für die Stadt Köthen (Anhalt) erkannt.

Die fehlende personelle Besetzung der Funktionen Ortswehrleiter/stellv. Ortswehrleiter mit fachlich geeigneten und befähigten Mitgliedern des Einsatzdienstes, stellt sich in einigen Ortsfeuerwehren (z. B. Löbnitz an der Linde, Merzien und Wülknitz) als Schwerpunkt dar. Ohne Führungspersonal oder minimiertes Führungspersonal in den Ortsfeuerwehren ist die Existenz der jeweiligen Ortsfeuerwehr gefährdet. Diese Thematik wird in der 2. Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung zu gering bewertet.

B – Einzelheiten zum vorgelegten Entwurf:

1.) Seite 1-3 Abschnitt A Nr. 1. Buchstabe c)

Die Bezeichnung „Hauptstützpunkt Köthen“ ist in „Feuerwehrhaus der Ortsfeuerwehr Köthen“ zu ändern, da die Bezeichnung „Hauptstützpunkt“ untypisch ist und sich nicht aus anderen Vorgaben oder Festlegungen ergibt.

2.) Seite 3 Abschnitt A Nr. 1. Buchstabe c)

Die Bezeichnung „Stützpunkt Baasdorf“ ist in „Standort vom Feuerwehrhaus der Ortsfeuerwehr Baasdorf“ zu ändern, da die Ortsfeuerwehr Baasdorf keine Stützpunktfeuerwehr und die Bezeichnung „Stützpunkt“ untypisch ist.

3.) Seite 17 Abschnitt A Nr. 3. Buchstabe d Nr. 9

In der letzten Zeile ist das Wort „Bwehner“ in „Bewohner“ zu ändern.

4.) Seite 22 Abschnitt A Nr. 5 „Löschwasserversorgung“

Die differenzierte Betrachtung der konkreten Löschwasserbereitstellung sowie der Grad der Abdeckung der einzelnen Löschwasserentnahmestellen sollte auf den Lageplänen für jeden Ort im Rahmen der weiteren Fortschreibung übersichtlich dargestellt werden.

Der Löschbereich erfasst normalerweise sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis (Radius) von 300 m um das Brandobjekt (vgl. Nr. 7 Seite 8 des DVGW- Arbeitsblatt W 405).

Die Sicherstellung des Grundschutzes an Löschwasser obliegt der Stadt Köthen (Anhalt) als zuständige Gemeinde im Sinne des § 2 Abs. 1 BrSchG. Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bereits im Rahmen der Bauleitplanung zu ermitteln und in deren Umsetzung sicherzustellen. Hierbei wird auf die Regelungen des DVGW-Arbeitsblattes 405 hingewiesen. Hierzu gehört auch im Vorfeld die Feststellung des erhöhten Grundschutzes von 96 m³/h bzw. 192 m³/h.

Die Angaben zur Löschwasserversorgung für die Stadt Köthen (Anhalt) sind in der 2. Fortschreibung nicht aussagefähig.

Weiterhin liegt nicht in jedem Fall der Grundsatz mit 48 m³/h entsprechend des Arbeitsblattes W 405 der DVGW für Gebiete vor. Eine differenzierte Betrachtung der Löschwasserversorgung ist im Rahmen der 3. Fortschreibung weiter zu analysieren.

5.) Seite 24 Abschnitt B „Feuerwehrstruktur“

Die Auswertung der Daten zu den Feuerwehrangehörigen erfolgte ohne Angabe des Stichtages. Es wird davon ausgegangen, dass hier die Daten zum 31.12.2019 verwendet wurden.

Zum 31.12.2019 wurde für die landeseinheitliche Erfassung die Jahresstatistik (FEU 905) der Feuerwehren die Erfassung für Ortsfeuerwehren der FF der Stadt Köthen (Anhalt) erstellt. Die Jahresstatistik bildet die Grundlage u. a. für die Zuweisungen von finanziellen Mitteln an die Einheitsgemeinden durch das Land.

Bei der Betrachtung der Daten in der vorgelegten 2. Fortschreibung und der Jahresstatistik gibt es erhebliche Unterschiede bei den Angaben:

Personalbestand der FF Köthen (Anhalt) mit Ortsfeuerwehren

Angaben in der 2. Fortschreibung (Stand: 2019):

Ortsfeuerwehr	im Einsatz- dienst tätige Mitglieder (gesamt)	Jugend- feuerwehr- Mitglieder (gesamt)	Kinder- feuerwehr- Mitglieder (gesamt)	Mitglieder der Alters- u. Ehren- abteilung	Musi- ker	Summe
Arendsdorf	16	8	0	8	0	32
Baasdorf	14	0	0	7	0	21
Dohndorf	11	0	0	5	0	16
Köthen	48	25	0	16	0	89
Löbnitz a.d.L.	10	0	0	0	0	10
Merzien	12	0	0	5	0	17
Wülknitz	13	9	7	5	0	34
Summe	124	42	7	46	0	219

Hinweis: Rote Zahlen Abweichungen zur FEU 905 (Stand: 31.12.2019)

Angaben aus der Jahresstatistik der Feuerwehren (Stand: 31.12.2019)

Ortsfeuerwehr	im Einsatz- dienst tätige Mitglie- der (gesamt)	Jugend- feuerwehr Mitglieder (gesamt)	Kinder- feuerwehr- Mitglieder (gesamt)	Mitglieder- der Alters- u. Ehren- abteilung	Musiker	Summe
Arensdorf	16	6	0	8	0	30
Baasdorf	14	0	0	7	0	21
Dohndorf	11	0	0	5	0	16
Köthen	48	25	0	16	0	89
Löbnitz a.d.L.	10	0	0	1	0	11
Merzien	12	0	0	5	0	17
Wülknitz	13	9	7	5	0	34
Summe	124	40	7	47	0	218

Anmerkung: In der sog. FEU 905 wurden bei der OF Köthen 16 Musiker und bei der OF Merzien 5 Musiker angegeben. Die Angabe ist fehlerhaft. Es sind voraussichtlich 16 Mitglieder der Alters- u. Ehrenabteilung in der OF Köthen und 5 Mitglieder in der OF Merzien. Eine Korrektur wurde in o. g. Tabelle vorgenommen.

Durchschnittliche Einsatzstärke bei Alarmierung

Angaben in der 2. Fortschreibung (Stand: 2019):

Durchschnittliche Einsatzstärke bei Alarmierung

Ortsfeuerwehr	Montag bis Freitag 06:00 – 18:00 Uhr	Montag bis Freitag 18:00–06:00 Uhr sowie Samstag, Sonntag und Feiertag
Arensdorf	5	9
Baasdorf	3	10
Dohndorf	3	1
Köthen	7	6
Löbnitz a.d.L.	3	6

Merzien	5	4
Wülknitz	4	5
Summe	30	41
FF Köthen (Seite 24)	4	6

Die durchschnittliche Einsatzstärke bei der Alarmierung für die FF Köthen zusammengerechnet, sind nicht nur 4 und 6 Personen. Bei einer Alarmierung aller Ortsfeuerwehren beträgt die durchschnittliche Einsatzstärke 30 bzw. 41. Hier ist die Summe aller Angaben aus den Ortsfeuerwehren zu bilden.

Angaben aus der Jahresstatistik der Feuerwehren (Stand: 31.12.2019)

Ortsfeuerwehr	Montag bis Freitag 06:00 – 18:00 Uhr	Montag bis Freitag 18:00–06:00 Uhr	Samstags, Sonntags und Feiertags
Arensdorf	3	9	12
Baasdorf	2	8	10
Dohndorf	1	5	5
Köthen	12	25	25
Löbnitz a.d.L.	5	6	10
Merzien	k.A.	k.A.	k.A.
Wülknitz	4	6	13
Summe	27	59	75

Für die OF Merzien erfolgten von der Stadt Köthen (Anhalt) hierzu keine Angaben (k. A.).

Angaben zu Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung (in übertragener Funktion tätig)

Angaben in der 2. Fortschreibung (Stand: 2019):

Orts- feuerwehr	Einsatz- kräfte	VF	ZF*	GF**	Maschi- nisten	Ma mit C/CE	davon DL-Ma	Ma mit C1/B bis 7,5 t zGG	Ma nur mit B bis 3,5 t zGG	Agt.
Arendsdorf	16	1	1	2	5					7
Baasdorf	14	0	1	3	5					4
Dohndorf	11	0	0	3	3					5
Köthen	48	4	0	9	15					25
Löbnitz a.d.L.	10	0	0	0	1					4
Merzien	12	0	0	2	6					4
Wülknitz	13	0	0	1	5					4
Summe	124	5	2	20	40					53

Anmerkung: * ohne Verbandsführer; ** ohne Verbands- und Zugführer

Summe Angabe Seite 24	113	5	4	20	42					48
--------------------------------------	------------	----------	----------	-----------	-----------	--	--	--	--	-----------

Angaben aus der Jahresstatistik der Feuerwehren (Stand: 31.12.2019)

Ortsfeuerwehr	Einsatz- kräfte	VF	ZF*	GF**	Ma mit C/CE	davon DL- Ma	Ma mit C1/B bis 7,5 t zGG	Ma nur mit B bis 3,5 t zGG	Agt.
Arendsdorf	16	1	1	1	5	1	0	0	7
Baasdorf	14	0	0	3	3	0	2	0	4

Dohndorf	11	0	0	3	3	0	0	0	5
Köthen	48	4	0	9	15	11	0	0	25
Löbnitz a.d.L.	10	0	0	0	0	0	1	0	4
Merzien	12	0	0	2	6	1	0	0	4
Wülknitz	13	0	0	1	0	0	1	4	4
Summe	124	5	1	19	32	13	4	4	53

Anmerkung: * ohne Verbandsführer; ** ohne Verbands- und Zugführer

Angaben – Ausrückebereich und Aus- und Eintreffzeiten (vgl. Nr. 2.4)

Ortsfeuerwehr	Einsatzkräfte	Mo-Fr. 06-18 Uhr (durchschnittliche Einsatzstärke)	durchschnittliche Ausrückzeit (Minuten)	durchschnittliche Eintreffzeit (Minuten)	Bemerkungen
Arensdorf	16	5	6:06	10:38	Gruppe
Baasdorf	14	3	8:06	12:16	Staffel
Dohndorf	11	3	5:15	16:48	Staffel
Köthen	48	7	6:19	8:45	Gruppe
Löbnitz a.d.L.	10	3	0:04	0:09	Staffel
Merzien	12	5	9:17	8:05	Staffel
Wülknitz	13	4	5:10	8:40	Staffel
FF Köthen	124	30	6:21	11:34	

Anhand der o. g. Übersichten wird folgendes festgestellt:

- Die Angaben im 2. Entwurf sind teilweise fehlerhaft zusammengestellt.
- Zwischen den Übersichten zum Personal der FEU 905 und den Unterlagen zur Fortschreibung bestehen teilweise erhebliche Unterschiede, die auch Auswirkungen auf die Auswertungen haben.
- Die Angaben zur Anzahl der Mitglieder der Abteilungen sind nicht nachvollziehbar (z. B. Kinderabteilung 2019: 32 Mitglieder ?).

Ein Abgleich der verwendeten Daten ist vorzunehmen und die Auswertung entsprechend anzupassen.

6.) Seite 40 ff. Abschnitt C Bewertung der Leistungsfähigkeit

Das Wort „Schiebeleiter“ ist durch das Wort „Schiebleiter“ auf dieser Seite und auch auf anderen Seiten zu ersetzen.

7.) Seite 48 Abschnitt D Nr. 1

Bei der Zitierung des § 8 Abs. 3 BrSchG fehlt beim Wort „Brandschutz“ der Buchstabe „d“ (Branschutz). Anträge nach § 8 Abs. 3 BrSchG werden gegenwärtig ausschließlich durch das MI LSA abschließend bearbeitet.

8.) Seite 50 ff. Abschnitt D Löschwasserversorgung

siehe Anmerkungen Nr. 4

Im Rahmen der 3. Fortschreibung sollte die Sicherstellung der Löschwasserversorgung weiter fortgeschrieben werden. Hierzu sind entsprechende weitere Maßnahmen herauszuarbeiten und sollten in eine Prioritätenliste mit voraussichtlichen Kosten erfasst werden.

9.) Seite 25 Abschnitt D Nr. 3 Gefahrstoffeinsätze / 4. Strahlenschutz-einsätze

Hierzu sollte nachfolgende Formulierung und Aufgabenstellung übernommen werden:

ABC-Einsätze

Einsätze mit atomaren-, biologischen- und chemischen Gefahren werden, in der Stadt Köthen (Anhalt) entsprechend der FwDV 500, durch die jeweils zuständige Ortsfeuerwehr nach der GAMS Regel abgearbeitet. Dafür werden aus der FF Köthen Einsatz- und Führungskräfte mit den entsprechenden Lehrgängen „ABC-Einsatz“ und „Führen im ABC-Einsatz“ ausgebildet. Weiterhin sollen Atemschutzgeräteträger Fortbildungslehrgänge zum Tragen von CSA über die kreisliche Aus- und Fortbildung erhalten. Die benötigte Anzahl von ABC-Einsatzkräften soll strategisch über das Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) in den Ortsfeuerwehren verteilt werden, die jedoch min. zwei Löschgruppen umfassen.

Bei ABC-Einsätzen greift die FF Köthen auf die Einheit für besondere Einsätze in Form des Fachdienstes ABC des Landkreis Anhalt-Bitterfeld zurück. Die Bestandteile dieser Einheit sind im aktuell geltenden Aufstellungserlass aufgeführt.

Die Alarmierung der entsprechenden Einheiten erfolgt automatisch beim Einsatzstichwort "ABC-Einsatz" durch eine AAO des Landkreises oder auf Nachforderung durch den Einsatzleiter der Feuerwehr. Der Fachdienst ABC übernimmt im Einsatz einen oder mehrere Einsatzabschnitte. Die Gesamteinsatzleitung wird durch die FF Köthen gestellt.

Die technische Ausrüstung für ABC-Einsätze innerhalb der Stadt Köthen (Anhalt) wird zusammen mit dem Fachdienst ABC abgestimmt.

Personalstärke eigener ABC-Kräfte: 0/0/4/16 = 20

Einsatzstufen ABC-Einsatz

1.) Stadt Köthen (Anhalt):

Durchführung der GAMS-Regel mit eigenen Kräften gemäß FwDV500

Landkreis Anhalt-Bitterfeld:

telefonische- oder fachliche Beratung vor Ort durch den Fachdienstleiter des Fachdienstes ABC

2.) Landkreis Anhalt-Bitterfeld:

Einsatz von Teileinheiten des Fachdienstes ABC: z. B. Zug „Gefahrenbereich“ / ca. 20-30 min

3.) Landkreis Anhalt-Bitterfeld:

gesamter Fachdienst ABC: ca. 40-60 min

Damit wäre eine tatsächliche Versorgung mit Einsatztechnik und ausgebildeten Kräften gewährleistet. In der Alarm- und Ausrückeordnung können Einzelheiten zur Einbindung Fachdienst ABC und der eigenen FF Köthen festgelegt werden.

10.) Seite 61 Abschnitt D 5.1 Feldkochherd – Hinweis -

Durch die OF Wülknitz wird der landkreiseigene Feldkochherd gegenwärtig im Fachdienst Betreuung mit der Hilfsorganisation Malteser Hilfsdienst e.V. – Dienststelle Köthen – betrieben. Eine Ersatzbeschaffung obliegt dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Eine diesbezügliche Planung liegt noch nicht vor.

11.) Seite 63 Abschnitt D 6. Fahrzeugkonzeption – OF Arensdorf – dreiteilige Schiebleiter

Nach § 32 Abs. 1 BauO LSA müssen für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum (wie z. B. Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten) in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein. Beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur oder über denselben Ausgang führen.

Für Nutzungseinheiten nach Absatz 1, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg nach § 32 Abs. 2 BauO LSA über eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein.

Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstuppenraum). Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung der zur Rettung über Geräte der Feuerwehr bestimmten Fenster oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nach § 32 Abs. 3 BauO LSA nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt. Der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

Die Ersatzbeschaffung einer dreiteiligen Schiebleiter ist u. a. durch die notwendige Vorhaltung i. S. d. § 32 Abs. 3 BauO LSA daher zwingend erforderlich.

12.) Seite 65 Abschnitt D 6.4.1 Fahrzeugkonzeption – OF Köthen – LF 16-TS

Das Fahrzeug LF 16-TS wird unter Fahrzeug-Typ als Tanklöschfahrzeug bezeichnet. Da es sich bei dem LF 16-TS um ein Löschgruppenfahrzeug handelt, ist dies entsprechend abzuändern.

Die genannten Gründe zur Ersatzbeschaffung eines GW-L 2 sind nicht nachvollziehbar. Hierzu sollte die Notwendigkeit der Beschaffung ausführlicher dargestellt werden.

13.) Seite 67 Abschnitt D 6.4.3 Fahrzeugkonzeption – OF Köthen – TLF 16/25

Das TLF 16/25 soll durch ein TLF 4000 ersetzt werden. In der Begründung wird ausgeführt, dass das TLF 4000 gleichwertig im Bau und der Ausstattung sein soll. Aufgrund der geänderten Bezeichnung ist die Begründung dafür fehlerhaft, da die genannten Fahrzeuge über unterschiedliche Wassermengen verfügen und sich der Einsatzwert dadurch verbessert. Eine formelle Anpassung wäre ggf. ein TLF 3000 mit Staffelnkabine (Allrad). Die Begründung für die Ersatzbeschaffung vom TLF 16/25 zum TLF 4000 ist entsprechend zu ändern.

14.) Seite 68 Abschnitt D 6.4.4 Fahrzeugkonzeption – OF Köthen – DLK 23/12

Als Funktion des Fahrzeuges werden die Höhenrettung, Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung angegeben. Die wesentliche Aufgabe des Hubrettungsfahrzeuges ist u. a. die Sicherstellung des 2. Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr i. S. d. § 32 BauO LSA.

Da die Stadt Köthen (Anhalt) in der Ortsfeuerwehr Köthen bisher ein Hubrettungsfahrzeug vorgehalten hat und entsprechende Bauten i. S. d. BauO LSA darauf ausgerichtet wurden, besteht das zwingende Erfordernis weiterhin ein Hubrettungsfahrzeug vorzuhalten. Bei Ausfall des Fahrzeuges ist unverzüglich Ersatz zu schaffen. Die Begründung sollte dahingehend ergänzt werden.

15.) Seite 71 Abschnitt D 6.4.7 Fahrzeugkonzeption – OF Köthen – KdoW

Mit der Indienststellung eines ELW 1 in der Ortsfeuerwehr Köthen für die FF Köthen steht ein Einsatzleitfahrzeug dem Einsatzleiter zur Verfügung und kann entsprechend der DV 100 handeln.

Ein separater KdoW nach DIN als Vorausfahrzeug für den Einsatzleiter ist entbehrlich, da bereits eine Unterbesetzung der Einsatzfahrzeuge vorliegt und auch der ELW 1 personell zu besetzen ist. Der KdoW sollte vorrangig dem Stadtwehrleiter zur Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten im Ehrenamt zur Verfügung stehen. Für sonstige Dienstfahrten, die in den Erläuterungen benannt sind, kann das Fahrzeug zusätzlich genutzt werden. Eine Ergänzung sollte vorgenommen werden.

16.) Seite 78 Abschnitt D 7. Personalkonzeption – Allgemein

Bei der Personalplanung wird von einer Doppelbesetzung ausgegangen:

$$\begin{array}{l} \text{z. B. Trupp: } 1/2/3 \text{ x } 2 = 2/4/6 \\ \text{Gruppe } 1/8/9 \text{ x } 2 = 2/16/18 \end{array}$$

In der Übersicht fehlt der Ansatz für ein Staffelfahrzeug (TSF-W, MLF, TLF 16/25) zur Vollständigkeit (Staffel $1/5/6 \text{ x } 2 = 2/10/12$).

Ein selbständiger Trupp nach FwDV 3 ($1/2/3$) wird von einem Truppführer geführt. Ein Gruppenführer ist hier nicht erforderlich.

Für das Hubrettungsfahrzeug DLK 23/12 ist für die Besetzung ein Trupp ($1/2/3$) nach DIN festgelegt. In der Übersicht steht für das DLK nur die Funktion Gruppenführer und Maschinist. Ich bitte zu beachten, dass auch dieser Trupp nur vom Truppführer geführt wird. Die Tabelle ist zu ändern bzw. zu ergänzen.

Beim Personalansatz wird von einer Zweifachbesetzung ausgegangen. Diese Verfahrensweise sollte nochmals, hinsichtlich des Führungspersonals an Gruppenführer und Zugführer, überdacht werden. In diesem Bereich sollte ggf. eine Dreifachbesetzung gelten um eine Reserve an Führungspersonal zu schaffen. Personalveränderungen, wie z. B. Übergang zur Altersabteilung, Krankheit, Austritt, Tod... könnten so eher kompensiert werden.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 LVO-FF (Fußnote 1) kann auf Vorschlag der Wehrleiterin oder des Wehrleiters jedem Mitglied im Einsatzdienst (einschließlich Technischem Dienst und Führungsdienst) und in der Nachwuchsarbeit durch den Träger der Feuerwehr eine Funktion übertragen und der damit verbundene Dienstgrad gemäß Anlage verliehen werden, wenn eine entsprechende Funktion zu besetzen ist sowie Eignung und Befähigung nach dieser Verordnung vorliegen.

Anmerkung (Fußnote zur o. g. Norm):

Zu besetzende Funktionen enthält der vom Träger des Brandschutzes bestätigte Brandschutzbedarfsplan.

Die zu besetzenden Funktionen sind im Brandschutzbedarfsplan festzulegen, d. h. durch das Einfügen einer Fußnote im § 3 Abs. 1 LVO-FF wird jedoch darauf verwiesen, dass die zu besetzenden Funktionen in dem

vom Träger bestätigten Brandschutzbedarfsplan enthalten sein müssen. Demzufolge ist es nicht mehr möglich, mehr Funktionen zu besetzen als der Brandschutzbedarfsplan es vorsieht (vgl. Erlass des MI vom 19.02.2016). Hierbei kann jede Gemeinde, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und Besonderheiten, unterschiedlich herangehen und Festlegungen treffen.

Dies gilt u. a. für die Doppelt-/Dreifachbesetzung von Funktionen in den Ortsfeuerwehren oder die Schaffung einer Führungskräftereserve auf der Ebene der Stadtfeuerwehr, zur Unterstützung des Stadtwehrliegers bei der Leitung der Feuerwehr, z. B. im Einsatzdienst, bei der Einsatzvorbereitung und der Aus- und Fortbildung.

Erhebliche Defizite im Personalbestand sind u. a.

- fehlende Bewertung der Funktionsbesetzung Ortswehrleiter/stellv. Ortswehrleiter hinsichtlich der Besetzung/Nichtbesetzung in den einzelnen Ortsfeuerwehren; der Qualifikationsstand und deren Schlussfolgerungen,

- fehlende Führungskräfte in der OF Löbnitz an der Linde (Gruppenführer, Ortswehrleiter, stellv. Ortswehrleiter) und keinen stellv. Ortswehrleiter in der OF Wülknitz und in der OF Merzien.

Die Zukunft der OF Löbnitz an der Linde als eigenständige Ortsfeuerwehr ist ohne eigene Führungskraft gefährdet. Schlussfolgerungen sind nicht in der Fortschreibung enthalten. Eine Ergänzung ist vorzunehmen.

17.) Seite 78 Abschnitt D 7.1 Personalkonzeption – Ortsfeuerwehren (Gruppe/Zug)

Die Einsatzstärke der Ortsfeuerwehr Arensdorf wird mit einer Gruppe festgelegt. Bei der Personalplanung wird jedoch von einer Doppelbesetzung ausgegangen. In der Tabelle wird die Funktion Melder in der Gruppe nicht berücksichtigt, d. h. die Gruppenstärke ist nicht nur 8 und in Doppelbesetzung 16 Personen, sondern nach der FwDV 2: Gruppe $1/8/9 \times 2 = 2/16/18$

Zur Vollständigkeit ist die Funktion Melder mit zu berücksichtigen. Auch wenn der Melder keine Funktion nach der LVO-FF ist, kann im Rahmen der Funktion Truppmann/Truppfrau die Funktion Melder in der Gruppe im Einsatzdienst ausgeführt werden.

Die Einsatzstärke der Ortsfeuerwehr Köthen wird mit einem Zug festgelegt. Bei der Personalplanung wird von einer Doppelbesetzung ausgegangen. In der Tabelle wird jedoch nicht die Funktion Melder im Zug

berücksichtigt, d. h. die Zugstärke ist nicht nur 20 und in Doppelbesetzung 40 Personen, sondern nach der FwDV 2 : Zug $1/3/18/22 \times 2 = 2/6/36/44$.

Zur Vollständigkeit ist die Funktion Melder mit zu berücksichtigen. Auch wenn der Melder keine Funktion nach der LVO-FF ist, kann im Rahmen der Funktion Truppmann/Truppfrau die Funktion Melder in der Gruppe im Einsatzdienst ausgeführt werden.

18.) Seite 78 Abschnitt D 7.1 Festlegung von zu besetzenden Funktionen in den Ortsfeuerwehren

Aus den einzelnen Aufstellungen in den Tabellen und Erläuterungen zu den Ortsfeuerwehren geht nicht eindeutig hervor, wieviel Funktionen jeweils zu übertragen sind. Die Spalte „Bedarf“ und „Zusätzlich möglich“ kann in diesem Zusammenhang nicht eingeordnet werden. Für die Funktion Maschinist besteht z. B. in der Ortsfeuerwehr Arensdorf ein Bedarf von 2 Maschinisten (Soll) und zusätzlich ein „Bedarf“ von einem Maschinisten und „Zusätzlich möglich“ noch zwei Maschinisten. Die Aufstellungen sind zu überarbeiten. Siehe auch Ausführungen unter 19.).

19.) Seite 78 Abschnitt D 7.1 Festlegung von zu besetzenden Funktionen in den Ortsfeuerwehren – Umgang mit dem Überhang bisher übertragenen Funktionen

Auf die o. g. Ausführungen unter 16.) und 17.) wird hingewiesen. Bei einer Erhöhung der Sollstärke kann auch ein gegenwärtig möglicher Überhang an besetzte Funktionen zukünftig begründet werden. Die Feststellung der Einsatzstärke und die erforderlich zu besetzenden Funktionen einschließlich der Mehrfachbesetzungen kann bei Bedarf in jeder Ortsfeuerwehr unterschiedlich herausgearbeitet und festgelegt werden.

D. h. sollte zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der OF Arensdorf die Besetzung der Funktion „Maschinist“ eine fünffache Besetzung erforderlich sein, sollte es auch so festgelegt werden.

In anderen Ortsfeuerwehren kann durch günstige Umstände ein geringer Bedarf vorliegen, so dass die Sollstärke dann reduziert festgelegt werden kann. In der Spalte „Soll“ müsste eine Erhöhung stattfinden und gleichzeitig kann die Spalte „Bedarf“ und „Zusätzlich möglich“ gestrichen werden. Die Tabelle ist entsprechend zu ändern. Diese Verfahrensweise gilt auch für die anderen Ortsfeuerwehren.

Zum Aus- und Fortbildungsbedarf kann folgende Formulierung aufgenommen werden:

Der entsprechende Aus- und Fortbildungsbedarf der FF Köthen, insbesondere der einzelnen Ortsfeuerwehren, ist ausgehend von der konkreten Personalentwicklung und den zu besetzenden Funktionen durch den Stadtwehrleiter in Zusammenarbeit mit den Ortswehrleitern und der Stadtverwaltung zu ermitteln.

Entsprechende Maßnahmen zur Teilnahme an der Standort-, Kreis- und Landesausbildung i. S. d. AusbVO-FF sind durch den Träger der Feuerwehr festzulegen. Der Stadtwehrleiter hat hierzu das Vorschlagsrecht auszuüben. Die Ortswehrleiter haben diesbezüglich qualifizierte Zuarbeiten zu leisten.

20.) Seite 78 Abschnitt D 7.8 Personalkonzeption der Stadtwehr - Zusammenfassung

Die Personalkonzeption der Stadtwehr – Zusammenfassung sollte Nr. 7.9. werden und 7.9. zu 7.8.

In der Überschrift sollte das Wort „Stadtwehr“ durch die Bezeichnung „FF Köthen“ ersetzt werden.

Die Personalkonzeption der sog. Stadtwehr kann nicht mit den Personalkonzeptionen der Ortsfeuerwehren nachvollzogen werden:

Die Einsatzstärken wurden festgelegt und daraus ergeben sich Funktionen nach der FwDV 2:

Ortsfeuerwehr	Festlegung der Einsatzstärke	Personalstärke (einfach Besetzung)	Personalstärke (doppelte Besetzung)
Arensdorf	Gruppe	9	18
Baasdorf	Staffel	6	12
Dohndorf	Staffel	6	12
Köthen	Zug	22	44
Löbnitz a.d.L.	Staffel	6	12
Merzien	Staffel	6	12
Wülknitz	Staffel	6	12
Summe		61	122

Ortsfeuerwehr	Festlegung der Einsatz- stärke	Funktionen / Anzahl (einfache Besetzung)					
		Zug- führer	Gruppen- führer	Maschi- nist	Trupp- führer	Trupp- männer	Summe
Arendsdorf	Gruppe	0	1	1	3	4	9
Baasdorf	Staffel	0	1	1	2	2	6
Dohndorf	Staffel	0	1	1	2	2	6
Köthen	Zug	1	3	3	6	9	22
Löbnitz a.d.L.	Staffel	0	1	1	2	2	6
Merzien	Staffel	0	1	1	2	2	6
Wülknitz	Staffel	0	1	1	2	2	6
Summe		1	9	9	19	23	61
		Funktionen / Anzahl (doppelte Besetzung)					
Summe		2	18	18	38	46	122

In der o. g. Übersicht sind u. a. die erforderlich zu besetzenden Funktionen in der FF Köthen noch nicht enthalten (die Funktionen „Verbandsführer“). Die Funktion „Verbandsführer“ muss nicht in einer Ortsfeuerwehr besetzt werden, demzufolge auch nicht für die Ortsfeuerwehr Köthen. Erst auf der Ebene der Stadtfeuerwehr (FF Köthen) ist die Funktion Verbandsführer zu übertragen. Stadtwehrlleiter und dessen Stellvertreter müssen, bevor diese in das Amt berufen werden, mindestens ein Jahr die Funktion ausüben.

Zusätzliche Funktionen, wie z. B. Verbandsführer sind zu begründen. Die Anzahl ist ggf. zu den Ortsfeuerwehren zu addieren. Die Sollstärke kann damit angehoben werden.

Aus dem o. g. einem Zug, einer Gruppe und fünf Staffeln können jeweilige Einheiten nach FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“ gebildet werden. Die Bildung von drei Zügen ist jedoch nicht möglich, da u. a. keine 66 Personen im Einsatzdienst zur Verfügung stehen und festgelegt sind.

Nach den Festlegungen und Übersichten können mindestens zwei Züge gebildet werden.

Die Anzahl der angegebenen 113 Einsatzkräfte für das Jahr 2019 (Seite 85) ist falsch (siehe Ausführungen unter 5.). Die Zusammenstellung ist entsprechend zu überarbeiten.

21.) Seite 85 Abschnitt D 7.9 Personalkonzeption für etwaige Großschadensereignisse

Es wird vorgeschlagen, die Nrn. 7.8 und 7.9. zu tauschen. Die Stadt Köthen (Anhalt) ist nach dem BrSchG für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung zuständig und hat sich auch mit der FF auf Großschadensereignisse unterhalb des Katastrophenfalls vorzubereiten.

Die FF der Stadt Köthen (Anhalt) muss mindestens in der Lage sein, eine Befehlsstelle nach den Vorgaben der Führungsstufe B gemäß DV 100 eigenständig zu besetzen.

Aufgrund des gemeindespezifischen Gefahrenpotentials ist wohl eher die Besetzung einer Befehlsstelle nach den Vorgaben der Führungsstufe C gemäß DV 100 für die Gesamteinsatzleitung angebracht. Dabei ist der Einsatzleiter durch eine Führungsgruppe zu unterstützen.

Gemäß Punkt 3.2.3 DV 100 ist für bewegliche Befehlsstellen immer ein mit Informations- und Kommunikationstechnik ausgestattetes Fahrzeug (z. B. Einsatzleitwagen) bereitzustellen. In Einsätzen, bei denen der Einsatzleiter von einer Führungseinheit unterstützt wird (Führungsstufe B bzw. C), muss als bewegliche Befehlsstelle ein zur Aufnahme der Führungseinheit geeigneter Einsatzleitwagen mit Führungsraum zur Verfügung stehen. Ein ELW 1 ist gegenwärtig in der Beschaffung.

Die Bildung einer Technischen Einsatzleitung erfolgt im Katastrophenfall auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 KatSG-LSA und obliegt dem Landkreis. Personal und Technikbestand aus der FF Köthen kann im Bedarfsfall hierzu eingesetzt werden.

Zur Erfüllung von Aufgaben nach der DV 100 kann sich ein erhöhter Bedarf an Führungskräften in den Funktionen „Verbands- und Zugführer“ ergeben. Hierzu ist eine Konkretisierung der erforderlichen Anzahl vorzunehmen, da diese Aufgaben auf der Ebene der Stadtfeuerwehr erfüllt werden sollen (z. B. 3 Verbandsführer, 4 Zugführer).

Mit den 2 notwendigen Verbandsführern (Stadtwehrleiter und stellv. Stadtwehrleiter) kommen dann noch 3 Verbandsführer hinzu. Insgesamt besteht dann ein Bedarf an 5 Verbandsführern.

Mit den 2 Zugführern aus der Ortsfeuerwehr Köthen (Ortswehrleiter und stellv. Ortswehrleiter) kommen dann noch 4 Zugführer hinzu.

Die zusätzlichen Verbandsführer und Zugführer können aus den Reihen der Mitglieder Einsatzdienstes aller Ortsfeuerwehren der FF Köthen kommen. Eine Präzisierung ist vorzunehmen.

22.) Seite 87 Abschnitt D 8. Ausstattungskonzeption

Die Feuerwehrgerätehäuser => Feuerwehrhäuser werden umfassend bewertet und auf erforderliche Maßnahmen der Veränderungen hingewiesen.

Die Ausführungen zu den Feuerwehrhäusern, insbesondere der OF Köthen, führen nicht zu dem Ergebnis, dass der Neubau eines Feuerwehrhauses für die OF Köthen zwingend erforderlich ist und oberste Priorität einnimmt. Eine Ergänzung ist vorzunehmen, insbesondere ist der Raumbedarf für das neue Feuerwehrhaus darzustellen und zu begründen. Zusätzlich ist das Fahrzeugkonzept für die OF Köthen ggf. anzupassen.

Der Feuerwehrbedarfsplan ist ständig (bei jeder relevanten Veränderung), jedoch spätestens zwei Jahre nach Beschluss zu überprüfen und fortzuschreiben (vgl. RdErl des MI vom 03.08.2009).

Im Rahmen der weiteren Überprüfung und Fortschreibung sind diese dann im Bedarfsfall weiterhin zu ergänzen.

Hierzu gehören u.a.:

- a) die Angaben zur Situation zur Löschwasserversorgung mit Schlussfolgerungen,
- b) die Angaben zu den Feuerwehrhäusern und deren Handlungsbedarf für bauliche Veränderungen,
- c) die Angaben zu den Feuerwehrfahrzeugen und deren Handlungsbedarf für Ersatzbeschaffungen,
- d) Nachbarschafts- und überörtliche Hilfe durch Feuerwehren anderer Gemeinden und
- e) die Erfassung und Auswertung der Leistungsfähigkeit der FF der Stadt Köthen (Anhalt) in Abhängigkeit der Personal- und Einsatzstatistik.

Ich weise darauf hin, dass alle notwendigen Kosten für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und für den Neubau, die Erweiterung sowie den Umbau eines Feuerwehrgerätehauses rechtzeitig in die Haushalts- und Finanzplanung einzustellen sind. Die Fördermöglichkeiten sollten in jedem Fall voll ausgeschöpft werden.

Sofern die genannten Punkte nicht bei der Beschlussfassung berücksichtigt werden, erbitte ich einen Sachstandsbericht **bis zum 1. November 2021** zu den o. g. Punkten.

Nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat bitte ich Sie, mir ein ausgefertigtes Exemplar der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung mit den Nachweisen der ordnungsgemäßen Einberufung der Stadtratssitzung vorzulegen.

Zur Klärung feuerwehrtechnischer Fragen bitte ich Sie, sich an das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu wenden.

Im Übrigen stehe ich Ihnen für Rückfragen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Pohl'.

P o h l

Stellv. Amtsleiterin